



### INHALT:

- 4 Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge,  
Schwerbehindertenfürsorge, Jugendhilfe,  
Sozialversicherung, Flüchtlingswesen, Lastenausgleich**
- Satzung zur Änderung der Unterkunftsanlagengebührensatzung . S. 88
- 8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr,  
Energiewirtschaft**
- Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling;  
Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB ..... S. 90
- 9 Kommunalwirtschaft, Abgabenverwaltung**
- Haushaltssatzung der Stadt Rosenheim für das Haushaltsjahr  
2013 ..... S. 91
- Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalender-  
jahr 2013 ..... S. 94

### HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651402);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

**Bestellung** bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651040).

**4 SOZIALHILFE; KRIEGSOPFERFÜRSORGE; SCHWERBEHINDERTEN-  
FÜRSORGE; JUGENDHILFE; SOZIALVERSICHERUNG;  
FLÜCHTLINGSWESEN; LASTENAUSGLEICH**

Satzung zur Änderung der Unterkunftsanlagengebührensatzung vom 02.12.2002 in der Fassung vom 07.12.2012 zur Satzung über die Unterkunftsanlagen der Stadt Rosenheim

Die Stadt Rosenheim erlässt auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (GVBL S. 264, BAYRS 2024-1-I) in der Fassung vom 04. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) folgende 10. Änderungssatzung

**Vom 25.04.2013**

**§ 1**

Die Gebührensatzung vom 02.12.2002 in der Fassung vom 07.12.2012 zur Satzung über die Benutzung der Unterkunftsanlagen der Stadt Rosenheim – Unterkunftsanlagengebührensatzung - wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 zu § 3 erhält folgende Fassung:

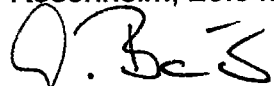
„Die Benutzungsgebühren für die Einzelunterkünfte werden wie folgt festgesetzt:

Tannenbergstraße 1a EG links	EUR 190,00
Tannenbergstraße 5 1. OG rechts vorne	EUR 161,30
Tannenbergstraße 5 1. OG rechts hinten	EUR 154,87
Tannenbergstraße 6 EG rechts vorne	EUR 211,51
Tannenbergstraße 6 EG rechts hinten	EUR 187,51
Tannenbergstraße 6 EG links vorne	EUR 184,07
Tannenbergstraße 6 EG links hinten	EUR 187,51
Tannenbergstraße 8, EG links vorne	EUR 159,51
Tannenbergstraße 8, EG links hinten	EUR 152,07
Tannenbergstraße 8, 1. OG rechts vorne	EUR 166,00“

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2012 in Kraft.

Rosenheim, 25.04.2013



Gabriele Bauer  
Oberbürgermeisterin

**8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr,  
Energiewirtschaft**

**Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling**

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Folgende Sparurkunden wurden öffentlich aufgeboden:

<b>Sparurkunden:</b>	<b>ausgestellt auf:</b>	<b>auf Antrag von:</b>
Sparkassenbuch Nr. 3005576990	Stefanie Wagner	Albertina Alscher
Sparkassenbuch Nr. 3006646180	Marianne Peisl	Marianne Peisl
Sparkassenbuch Nr. 3386926962	Maria Hacker	Maria Hacker

Während der Aufgebotsfrist von drei Monaten wurden weder die Sparurkunden vorgelegt noch Rechte Dritter geltend gemacht. Die Sparurkunden werden deshalb für kraftlos erklärt.

Bad Aibling, den 25.04.2013

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling  
Vorstand

## Haushaltssatzung der Stadt Rosenheim für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (FN BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Rosenheim folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Stadt Rosenheim für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im <u>Ergebnishaushalt</u> mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge von	159.268.040 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	153.572.540 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	+5.695.500 €
2.	im <u>Finanzhaushalt</u>	
	a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	154.535.840 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	137.035.840 €
	und einem Saldo von	+17.500.000 €
	b) aus Investitionstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	20.094.300 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	36.574.300 €
	und einem Saldo von	-16.480.000 €
	c) Aus Finanzierungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	4.010.000 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	5.030.000 €
	und einem Saldo von	-1.020.000 €
	d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	0 €

### § 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der Stadt Rosenheim wird auf **4.010.000 €** festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes Stadtentwässerung wird auf **7.386.000 €** festgesetzt.

- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Vermögensplan des **Eigenbetriebes Baubetriebshof** sind nicht vorgesehen.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Vermögensplan des **Eigenbetriebes Sondervermögen Klinikum** wird auf **5.200.000 €** festgesetzt.

### § 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der **Stadt Rosenheim** wird auf **18.148.400 €** festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Stadtentwässerung** wird auf **3.300.000 €** festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Baubetriebshof** werden nicht festgesetzt.
- (4) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Sondervermögen Klinikum** werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer   |          |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 330 v.H. |
|    | b) für die Grundstücke (B)                              | 420 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer  | 400 v.H. |

### § 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Stadt Rosenheim** wird auf **29.000.000 €** festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Stadtentwässerung** wird auf **3.000.000 €** festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Baubetriebshof** wird auf **1.800.000 €** festgesetzt.

- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Sondervermögen Klinikum** wird auf **620.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

-----

Die Regierung von Oberbayern als Rechtsaufsichtsbehörde hat die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu dem Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Auszahlungen für Investitionen

nach dem Haushaltsplan der Stadt mit	4.010.000 €
nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung mit	7.386.000 €
nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs Sondervermögen Klinikum mit	5.200.000 €

mit RS vom 9. April 2013 Nr. 12.2-1513 TS 13 erteilt.

Daneben hat sie im Rahmen des Art. 67 Abs. 4 GO die rechtsaufsichtliche Genehmigung zu dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

im Haushaltsplan der Stadt mit	18.148.400 €
im Vermögensplan des Eigenbetriebes Stadtentwässerung mit	3.300.000 €

ausgesprochen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt nach Art. 65 Abs. 3 GO vom 2. Mai 2013 an eine Woche öffentlich zur Einsicht im Rathaus, Zi. Nr. 013, während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Rosenheim, 22. April 2013

  
Gabriele Bauer  
Oberbürgermeisterin

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013

Der Stadtrat der Stadt Rosenheim hat im Rahmen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 am 20.03.2013 für das Kalenderjahr 2013 folgende Hebesätze festgesetzt:

Grundsteuer A (für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) 330 v.H.  
Grundsteuer B (für die Grundstücke) 420 v.H.

Die Hebesätze sind damit gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2013 (z.B. Wert- oder Artfortschreibung, Wegfall der zehnjährigen Grundsteuerbefreiung) wird hiermit gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), letzte Änderung 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer, Grundsteuer - A - und Grundsteuer - B -, für das Kalenderjahr 2013 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Die Grundsteuer 2013 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2013 bzw. in den Fällen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 GrStG in einem Jahresbetrag am 15.08.2013 oder nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 GrStG je zur Hälfte am 15.02.2013 und 15.08.2013 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für 2013 in einem Betrag am 01.07.2013 fällig.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Die folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil der Bekanntmachung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

#### 1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rosenheim, Königstr. 24, 83022 Rosenheim, einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.



## 2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S.390) wurde im Bereich des KAG ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.  
Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

**Der Widerspruch hat auf die Zahlung keine aufschiebende Wirkung.**

Rosenheim, den 23.04.2013

  
Zinsmeister  
Stadtkämmerer